

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 33. Sitzung (24.02.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der
Budgetkommission der zweiten Kammer
über den
Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Schüler.

Die Kommission **beantragt:**

Die Kammer wolle den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung annehmen.

Anlage.

Begründung.

1. Im allgemeinen.

Die Veranlassung zur Vorlage des Gesetzentwurfs liegt in dem Umstande, daß der Staatszuschuß, welchen nach Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1898 die Staatskasse zur teilweisen Deckung der Verbandsumlage zu leisten hat, nur bis ersten Januar 1905 vorgesehen ist. Es mußte daher erwogen werden, ob dieser Staatszuschuß von diesem Zeitpunkt an in Wegfall kommen kann und soll, oder ob derselbe weiter gewährt werden soll. Die Großh. Regierung hat sich für letztern Weg entschieden, nachdem auch der Landwirtschaftsrat sich für die Fortdauer ausgesprochen hatte. Die Gesetzesnovelle vom 12. Juli 1898 hatte den Zweck, durch verschiedene Erleichterungen gegenüber dem Gesetze vom 26. Juni 1890 eine größere Ausdehnung der Rindviehversicherung herbeizuführen und durch die Schaffung einer breiteren Grundlage eine bessere Ausgleichung und damit eine Minderung der Versicherungslast zu bewirken. Durch die Gesetzesänderung vom Jahre 1898 wurden in erster Linie erleichterte, den Anschauungen der Viehbesitzer mehr entsprechende Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalten gegeben. Ferner suchte dieselbe eine Minderung des Aufwandes der einzelnen Ortsanstalten zu erzielen und drittens den Versicherten die Gewähr einer mäßigen, bestimmten und nicht überschreitbaren Verbandsumlage zu geben; letzteres wurde durch die Bestimmung des § 48 erreicht, wonach, wenn in

einem Beitragsjahr die auf je 100 M Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 J übersteigt, der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt und nach Erschöpfung desselben der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahr 1905 aus der Staatskasse geleistet wird.

Durch diese Maßnahmen wurde in den Kreisen der Viehbesitzer wieder größeres Vertrauen in die staatliche Viehversicherung erweckt und sind die auf die Gesetzesänderung gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gegangen, wenn auch anerkannt werden muß, daß die Ausdehnung der Ortsversicherungsanstalten noch nicht eine sehr große ist.

Nach dem Jahresbericht des badischen Viehversicherungsverbandes für 1902, hat derselbe folgende Entwicklung genommen:

	Durchschnitts- wert von 1 Stück.	Veränderte Tiere	Veränderte Tiere	Veränderte Tiere	Durchschnitts- wert auf je 100 Tiere	Prozent des auf je 100 Tiere
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1902	319,09	80 523	25 693 745	22 769	482 271,26	1,88
1901	303,39	74 877	22 717 215	22 254	500 253,87	2,20
1900	297,13	67 297	19 996 055	18 948	422 568,01	2,11
1899	297,42	62 832	18 698 925	17 238	349 653,62	1,87
1898	276,94	45 142	12 501 525	12 749	276 740,77	2,21
1897	267,57	44 827	12 002 755	12 803	303 450,59	2,53
1896	269,76	44 407	11 979 180	12 544	278 838,42	2,33
1895	286,65	43 174	12 375 975	12 466	238 640,55	1,93
1894	265,48	37 449	9 941 030	11 642	224 151,84	2,26
1893	212,18	29 231	6 202 400	9 396	133 904,22	2,16

Nach der Begründung der Großh. Regierung zu vorliegendem Gesetzentwurf ist die Zahl der Ortsanstalten auf 281, die Zahl der versicherten Tiere auf 85 135 und der Versicherungswert auf 27 127 240 M. weiter gestiegen; hiernach hat immerhin die Versicherung wesentlich zugenommen und zwar gerade seit der Gesetzesänderung vom Jahre 1898.

Nach der Zusammenstellung des Großh. Statistischen Landesamtes ist der Rindviehbestand des Großherzogtums Baden nach der Viehzählung folgender:

Erzdih. 1893/1902	1902 3. Dez.	1901 3. "	1900 1. "	1899 1. "	1898 3. "	1897 1. "	1896 3. "	1895 3. "	1894 3. "	1893 1. "	1 1/2 Jahre alt und älter:			3 Monate bis 1 1/2 Jahre alt:			Stiere, d. h. junge Ochsen	Kälber (unter 3 Monate alt).	Zusammen
											Farren	Kühe	Rinder und Kalbinnen	Ochsen	Farren	Rinder und Kalbinnen			
4 848	4 925	4 950	5 008	4 910	4 921	4 994	4 932	4 714	4 286	4 848	45 447	45 999	3 510	106 744	44 860	40 002	631 276		
337 561	339 741	341 717	352 733	349 403	344 878	342 119	330 163	317 709	319 596	337 561	45 447	45 999	3 510	106 744	44 860	40 002	631 276		
45 447	46 013	44 635	47 286	48 803	47 371	44 385	50 555	45 829	34 143	45 447	45 447	45 999	3 510	106 744	44 860	40 002	631 276		
45 999	41 876	42 469	45 970	49 192	51 389	49 564	48 147	45 626	39 754	45 999	45 999	45 999	3 510	106 744	44 860	40 002	631 276		
3 510	3 869	3 623	3 771	3 608	3 209	3 512	4 140	3 380	2 748	3 510	3 510	3 510	3 510	106 744	44 860	40 002	631 276		
106 744	99 643	101 550	113 400	108 703	114 081	121 829	112 334	97 061	92 097	106 744	106 744	106 744	106 744	106 744	44 860	40 002	631 276		
44 860	38 125	41 081	45 959	45 528	49 551	53 329	51 390	40 529	38 249	44 860	44 860	44 860	44 860	106 744	44 860	40 002	631 276		
40 002	44 903	43 736	47 446	49 019	35 485	40 737	38 015	34 557	26 121	40 002	40 002	40 002	40 002	106 744	44 860	40 002	631 276		
631 276	619 095	623 761	661 558	659 166	650 885	660 469	639 676	589 405	555 994	631 276	631 276	631 276	631 276	631 276	631 276	631 276	631 276		

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden für 1902 beträgt der Gesamtverkaufswert des Gesamtrindviehs

- im Jahre 1900: 167 477 200 M.
- im Jahre 1892: 142 235 700 M.
- im Jahre 1883: 128 005 700 M.

Von diesem Rindviehbestand sind in den gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalten die in obiger Tabelle angeführten Tiere versichert gewesen; daneben bestehen aber noch im Lande eine Reihe privater Ortsviehversicherungsvereine und zwar nach demselben Statistischen Jahrbuch (Seite 137) in folgender Entwicklung:

	Vereine und Vereinstörungen	Versicherte		Entschädigungswert	
		Besitzer	Stück Rindvieh	Fälle	Betrag
1900	565	57 571	190065	3426	665388
1899	566	58 029	193589	3286	681494
1898	583	59 910	196678	3135	656404
1897	589	58 736	195083	3571	712480
1896	572	57 009	185950	3282	648485
1895	563	54 540	170372	2665	565807
1894	534	51 521	151468	2821	586044
1893	481	47 792	139677	3032	653614
1892	549	54 468	168882	3242	473587
1891	521	50 316	154118	2442	397399
Durchsch. 1891/1900	552	54 989	174588	3090	604070

Bei letzteren Vereinen kann der Versicherungswert nicht angegeben werden.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß, so segensreich auch beide Arten der Viehversicherung wirken, doch noch eine außerordentlich große Zahl nicht versicherten Rindviehs mit einem sehr hohen Versicherungswert im Lande vorhanden ist. Es wird aber kaum der Ausführung bedürfen, daß im Interesse der Landwirtschaft, insbesondere der mittleren und kleineren Viehbefizer, die Ausdehnung der Versicherung wünschenswert ist, um dieselben vor großem Schaden, oft auch wirtschaftlichem Ruin zu bewahren. Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die Großh. Regierung die Ausdehnung der Versicherung anstrebt. Die begonnene gute Entwicklung wird nur dann einen raschen Fortgang nehmen, wenn der durch das Gesetz vom Jahre 1898 bewilligte Staatszuschuß erhalten bleibt. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß in manchen Orten eine Versicherungsanstalt nicht zustande kam oder nicht angeregt wurde, weil immerhin die Fortdauer des Staatszuschusses über das Jahr 1905 unsicher war. Diese Viehbefizer werden eher zur Gründung einer Versicherung schreiten, wenn die Fortdauer des Staatszuschusses gewährleistet ist. Infolge der Ausbreitung der Versicherung trat auch

eine Ermäßigung der Beiträge sowohl der Versicherten wie auch des Staates ein. Während im Jahre 1897 die durchschnittliche Gesamtumlage noch 1,37 *M* und der Staatsbeitrag 0,67 *M* für 100 *M* Versicherungswert betrug, belief sich im Jahre 1902 die Gesamtumlage auf 1,10 *M* und der Staatsbeitrag auf 0,37 *M*. Bei weiterer Ausdehnung darf auf ein weiteres Zurückgehen dieser Beträge gehofft werden.

Der Staatszuschuß belief sich

im Jahre 1902 auf rund . . .	96 200 <i>M</i>
" " 1901 " " . . .	110 000 "
" " 1900 " " . . .	92 000 "
" " 1899 " " . . .	75 000 "
" " 1898 " " . . .	66 000 "
" " 1897 " " . . .	80 000 "

Seit Bestehen des Bad. Versicherungsverbandes (1893) haben die Staatszuschüsse die Höhe von rund 680 000 *M* erreicht.

Seit Bestehen des Versicherungsverbandes sind insgesamt 3 210 473 *M* 15 *S* Entschädigungen an die Versicherten ausbezahlt worden.

Die durchschnittliche Entschädigung betrug pro Stück

im Jahre 1902	241 <i>M</i> 86 <i>S</i>
" " 1901	232 " 03 "
" " 1900	233 " 59 "
" " 1899	232 " 17 "
" " 1898	217 " 05 "

Aus all' diesen Gesichtspunkten hält die Kommission mit der Großh. Regierung für notwendig, daß der Staatszuschuß künftig aufrecht erhalten bleibt, wenn die Rindviehversicherung eine gedeihliche Fortentwicklung nehmen soll. Dieselbe stimmt daher dem Grundgedanken der Gesetzesvorlage zu. Die Großh. Regierung schlägt weiter einige Abänderungen des bestehenden Gesetzes vor, welche im einzelnen nachher besprochen werden sollen. Dieselben betreffen aber keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen des Gesetzes. Auch die Kommission ist der Ansicht, daß eine Änderung der letzteren nicht zweckmäßig ist.

2. Im besonderen.

Zu § 1.

a) Der vorgeschlagene neue Absatz in Artikel 4 soll dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat bestellten Stellvertreter die Möglichkeit gewähren, auf den Vorstoß des Vorstandes der Ortsviehversicherungsanstalt zu verzichten; in diesem Falle sollen die Versicherten den Vor-

sitzenden auf die Dauer von 3 Jahren wählen können. Nach Ablauf dieser Frist bzw. bei Erledigung des Amtes des Gewählten soll der Bürgermeister das Recht haben, den Vorsitz wieder zu übernehmen. Diesen Vorschlag hält die Kommission für zweckmäßig, da der Bürgermeister aus mancherlei Gründen das mit vieler Arbeit verbundene Amt eines Vorsitzenden der Versicherung nicht zu führen in der Lage sein kann.

b) Artikel 23 regelt die Fälle, in welchen die Entschädigung bei Umstehen oder Notschlachtungen versicherter Thiere in Wegfall kommt. Der Entwurf schlägt nun eine Erweiterung in der Weise vor, daß die Entschädigung für gepfändete Tiere auch in Wegfall kommen soll.

Nach Artikel 12 des Gesetzes dürfen gepfändete Tiere nicht in die Versicherung aufgenommen werden; hiefür war nach der Begründung zum Gesetzentwurf im Jahre 1898 die Erwägung maßgebend, daß „die Wartung und Pflege gepfändeter Tiere während der Pfändung in den meisten Fällen eine vernachlässigte sein wird“. Der Entwurf sah im Jahre 1898 aber davon ab, die einmal aufgenommenen Tiere im Versicherungsverzeichnis zu streichen, da „dies unter Umständen eine allzugroße Härte gegen den vielleicht schon seit Jahren Versicherungsbeiträge bezahlenden Besitzer wäre, eine Härte, die sich namentlich dann als besonders empfindlich erweisen würde, wenn die Pfändung infolge Bezahlung der Schuld zc. zur Aufhebung gelangte, das Tier aber, bevor es wieder ins Verzeichnis aufgenommen würde, umstände, und der ohnedies bedrängte Besitzer dann die Entschädigung verlieren müßte“.

Der jetzige Entwurf beabsichtigt zwar nicht, die Tiere, wenn sie nach der Versicherungsaufnahme gepfändet werden, einfach im Verzeichnis zu streichen, so daß sie nach Aufhebung der Pfändung wieder neu aufgenommen werden müßten, schlägt aber vor, die Versicherung wegzufallen zu lassen, wenn sie während der Pfändung umstehen oder notgeschlachtet werden.

Hiergegen hatte die Kommission in ihrer ersten Lesung erhebliche Bedenken. Die oben zu Art. 12 des Gesetzentwurfs vom Jahre 1898 ausgeführten Gründe schienen ihr jetzt noch zutreffend; die kleinen Viehbesitzer, welche die gepfändeten Tiere sorgsam pflegen, würden hart und ungerechtfertigt getroffen; diejenigen, welche dieselben in Fütterung, Wartung und Pflege schwer vernachlässigen, können schon nach Art. 23 d des Gesetzes getroffen werden. Letzterer bestimmt, daß die Entschädigung in Wegfall kommt, wenn „der Tod, die Verletzung oder Erkrankung

die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesizers . . . ist". Die Kommission glaubte auch, daß der Vorschlag, falls derselbe eine Tendenz gegen unreelle pfändende Gläubiger habe, in dieser Richtung wirkungslos sei. Dieselbe ersuchte daher die Regierung um nähere Darlegung der Gründe und Angabe über etwaige für den Versicherungsverband schädigende Fälle.

Die Großh. Regierung gab nachstehende Erklärung:

"Das Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betr., bezweckt — nicht in letzter Linie — die Bekämpfung des unreellen Viehhandels, der insbesondere in den Kreisen der wirtschaftlich Schwachen seine Opfer zu suchen und zu finden pflegt. Deshalb ist in Artikel 9 c des Gesetzes das sog. Verstellvieh von der Versicherung ausgeschlossen und in Artikel 12 d zugleich mit Rücksicht darauf, daß gepfändete Tiere vom Besitzer in der Regel vernachlässigt zu werden pflegen, der Ausschluß solcher Tiere von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis vorgesehen worden.

Die damit beabsichtigte Wirkung Dritten gegenüber kann aber in einfacher Weise dadurch umgangen werden, daß die Pfändung erst nach erfolgter Aufnahme des Tieres in das Versicherungsverzeichnis erwirkt wird. In der Regel ist diese Vorsicht nicht einmal nötig, weil von der Pfändung der Anstaltsvorstand meist keine Kenntnis erhält; die Beteiligten schweigen darüber, bis infolge Zwangsversteigerung der gepfändeten Tiere etc. oder durch Notschlachtung bezw. Umsehen derselben die Sache an den Tag kommt. Infolgedessen wird Artikel 12 d häufig wirkungslos, da die Versicherung besteht, wenn auch die Aufnahme nur versehentlich oder aus Unkenntnis des Sachverhalts stattgefunden hatte.

Abgesehen davon führt zur Hinzufügung der lit. i zu den in Artikel 23 des Gesetzes aufgezählten Fällen des Wegfalls der Entschädigung, wie bereits in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf hervorgehoben wurde, die Erwägung, daß gepfändete Tiere in Fütterung und Pflege meist schwer vernachlässigt zu werden pflegen. Gegen diese Vernachlässigung bietet aber Ziffer d des Artikel 23 insofern nur einen ungenügenden Schutz, als in den hier in Frage kommenden Fällen der Nachweis des Sachzusammenhanges meist außerordentlich schwer zu führen ist, wie sich dies bei Herbeiführung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen wiederholt gezeigt hat. Aberdies können gepfändete Tiere durch den Gerichtsvollzieher aus der Stallung und Wartung des Ver-

sicherten herausgenommen und anderweitig untergebracht werden, in welchem Fall die Vorschrift in Artikel 16 Abs. 1, Artikel 19, Artikel 23 d, Artikel 24, Artikel 26 z. des Gesetzes mehr oder weniger wirkungslos und durch Entziehung des Schutzes, den das Gesetz schon mit Rücksicht auf die Umlagepflicht der Mitglieder gewähren will, der Ortsviehversicherungsanstalt wie dem Verband ein gesteigertes Risiko aufgebürdet wird.

Zu all' dem treten Schwierigkeiten anderer Art, die darin bestehen, daß der Versicherte, welchem gemäß Artikel 21 des Gesetzes der Entschädigungsanspruch und das in Artikel 25 des Gesetzes vorgesehene Beschwerde-recht zusteht, sich um das Abschätzungsverfahren häufig nicht mehr zu kümmern und sich lediglich ablehnend zu verhalten pflegt und weder auf die Ladung zur Entschädigungsfestsetzung erscheint noch bezüglich letzterer eine Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung abgibt, wodurch hinsichtlich der Herbeiführung des Abschlusses des Abschätzungsverfahrens für den Verbandsvorstand Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes sucht nun die bestehenden Mängel nicht etwa unter Aufgabe der bei Begründung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1898 bekundeten schonenden Rücksicht auf die Versicherten, sondern unter entschiedener Festhaltung derselben zu beseitigen. Deshalb ist nicht der Strich gepfändeter Tiere im Versicherungsverzeichnis vorgesehen, sondern eine Fassung gewählt, bei welcher die Versicherung eines nach der Aufnahme ins Versicherungsverzeichnis gepfändeten Tieres nicht aufgehoben wird, sondern lediglich für die Dauer der Pfändung durch Wegfall des Entschädigungsanspruchs beruht, um mit der Aufhebung der Pfändung, also in demselben Zeitpunkt ganz von selbst wieder in Wirksamkeit zu treten, in welchem dem Versicherten die Verfügungsgewalt über das gepfändete Tier wieder zurückgegeben wird, während für ihn innerhalb der Zeitdauer der Pfändung die Versicherung und die etwa zur Feststellung gelangende Entschädigung ja ohnedies insofern wertlos bleibt, als der Gläubiger auch auf sie sofort den Zugriff zu bewirken berechtigt ist.

Die einzelnen Schadenfälle der bei der vorwärtigen Frage in Betracht kommenden Art werden beim Verbandsvorstand nicht besonders verzeichnet, auch pflegen hierüber keine statistischen Aufzeichnungen zc. gefertigt zu werden, weshalb die gewünschten Zahlen nicht angegeben werden können."

Durch diese Erklärung waren die Bedenken in der Kommission noch nicht behoben und wurde diese Frage deshalb mit Großh. Regierung mündlich besprochen. Dieselbe legte auf die vorgeschlagene Bestimmung großen Wert, da nach den Erfahrungen und Äußerungen der Vorstände der Versicherungsanstalten denselben große Schädigung beim bisherigen Zustande zugehen, in die Versicherung gerade die schlechtesten Risiken immer zahlreicher kommen und die tüchtigen, sorgsamten Viehbesitzer mit den geringen Risiken immer mehr Bedenken gegen den Eintritt erheben können. In der Kommission wurden verschiedene Fälle hervorgehoben, in welchen die vorgeschlagene Bestimmung entschieden ungerecht und hart wirken würde. Einmal der Fall einer plötzlichen, vom Viehbesitzer nicht vorhergesehenen Pfändung; wenn z. B. die Pfändung im Arrestwege erfolgt, der beklagte Viehbesitzer wohl Einspruch dagegen erhebt, das Tier aber während des Verfahrens umsteht, wäre der Wegfall der Versicherung zu hart. Es kann auch vorkommen, daß der Schuldner den Gläubiger zwar befriedigt hat, die Pfändung aber formell nicht aufgehoben ist; in diesem Falle kann der Viehbesitzer ganz unschuldig sein und sollte er nicht noch durch den Wegfall der Versicherung im Falle des Umstehens während dieser Zeit geschädigt werden. Ebenso erscheine der Wegfall zu hart, wenn von der heizutreibenden Forderung nur noch eine Kleinigkeit, vielleicht nur noch der Kostenbetrag aussteht, wie dies im praktischen Leben häufig vorkommt, wenn der Gläubiger dem Schuldner Ratenzahlungen bewilligt hat, bis zur vollen Zahlung aber die Pfändung aufrecht erhalten bleibt.

Die Großh. Regierung glaubt, daß dies nur seltene Fälle sein werden und wegen diesen wenigen Fällen der Gesamtheit nicht die Last und Beschädigung der zahlreicheren anderen Fälle, in welchen infolge der Pfändung die Fütterung und Pflege der Tiere vernachlässigt werde, zugemutet werden könne.

Man erwog, ob die Absicht der Regierung nicht durch eine entsprechende Ergänzung des Artikels 24 des Gesetzes erreicht werden könnte; dieser Artikel regelt die Fälle, in welchen die Entschädigung in der Regel versagt oder gekürzt werden kann. Man ließ aber den Gedanken wieder fallen, da dem Vorstande dadurch eine allzuschwierige Aufgabe zugemutet würde und dabei auch leicht der Schein von Willkürlichkeiten oder solche selbst unterlaufen könnten.

Es wurde sodann der Gedanke angeregt, dem Viehbesitzer, dessen versichertes Tier gepfändet wird, die Pflicht

einer Anzeige an den Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt aufzuerlegen und dem letzteren das Recht einzuräumen, dem Viehbesitzer eine angemessene Frist zur Herbeiführung der Aufhebung der Pfändung zu setzen, den Wegfall der Versicherung dann als Strafe für die Unterlassung der Anzeige und Nichteinhaltung der gesetzten Frist festzusetzen. Die Anregung fand in der Kommission keine Mehrheit und auch die Großh. Regierung stimmte derselben nicht zu. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß die formelle Anzeige im gewöhnlichen praktischen Leben allzuleicht übersehen wird, daß dafür wieder genauere Einzelbestimmungen gegeben werden müßten, daß aber insbesondere dem Vorstand eine Befugnis und Aufgabe aufgebürdet würde, welche er in den Einzelfällen unmöglich erfüllen könne.

Mehr Anklang fand der Vorschlag, eine zeitliche Beschränkung in der Weise einzuführen, daß die Versicherung erst in Wegfall kommen soll, wenn die Pfändung über eine angemessene Frist hinaus gedauert habe. In diesem Falle hat der Viehbesitzer, insbesondere in den obenerwähnten Fällen, Zeit, für Aufhebung der Pfändung zu sorgen; bei einer solchen Frist ist auch die Gefahr einer Vernachlässigung der Tiere nicht groß. Die Großh. Regierung erklärte, daß sie sich mit diesem Gedanken eher befreunden könnte. Nach eingehender Besprechung einigte sich die überwiegende Mehrheit der Kommission mit Großh. Regierung auf folgende Fassung:

Art. 23: Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg

i) für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß nach der übereinstimmenden Auffassung der Großh. Regierung und der Kommission die Versicherung während der Pfändung ruht, aber im Augenblick der Aufhebung der Pfändung wieder ohne weiteres auslebt; die Verpflichtung zur Umlagezahlung dauert daher auch fort.

e) Die zu Artikel 29 vorgeschlagene Änderung bezweckt, einige Härten und Unbilligkeiten des jetzt bestehenden Zustandes zu beseitigen; bisher mußte für jedes innerhalb eines Rechnungsjahres in die Versicherung aufgenommene Tier der Versicherungsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden, wenn dasselbe auch nur einen Tag eingestellt war; andererseits blieben Tiere beitragsfrei, welche schon im Vorjahre zur Einstellung gelangt, aber vor Bornahme der ersten Jahreschau vom Viehbesitzer veräußert wurden. Nunmehr soll für die

Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangen oder vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausscheiden, nur die Hälfte des bei der Aufnahme und bei der Jahreschau festgestellten Durchschnittversicherungswertes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmung kann nur gebilligt werden, wie auch die beiden weiteren vorgeschlagenen Absätze.

d) Die neue Fassung des Artikels 48 wird aus den im allgemeinen Teil ausgeführten Gründen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Nach dem Regierungsvorschlag.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom $\frac{26. \text{ Juni } 1890}{12. \text{ Juli } 1898}$, die Versicherung
der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Änderungen:

§ 1.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorsizes wieder anheimgegeben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrat nach Anhören des Gemeinderats und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Unverändert.

Unverändert.

Nach dem Regierungsvorschlag.

Artikel 23 erhält folgenden Zusatz:

i) für gepfändete Tiere.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verfloffenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahreschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Hinsichtlich solcher Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangt oder welche vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausgeschieden sind, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei der Aufnahme- und bei der Jahreschau festgestellten Durchschnittsvericherungswerts zugrunde gelegt.

Für die Tiere, welche nur **einer** Jahreschau oder welche keiner der regelmäßigen Jahreschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der zweiten Jahreschau oder der Jahreschauen die Aufnahmeschau.

Wurden Tiere in dem betreffenden Rechnungsjahr weder einer Jahres- noch einer Aufnahmeschau unterzogen, so ist unter Berücksichtigung des Absatzes 2 für Bemessung der Beitragsleistung der zuletzt festgestellte Versicherungswert des Vorjahres maßgebend.

Der auf je 100 M Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Artikel 48 erhält folgende Fassung:

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 $\%$ übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt.

§ 2.

Die Großh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom $\frac{26. Juni 1890}{12. Juli 1898}$ die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Änderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben zc.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

i) für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.